

„Qualitätssteigerung durch Gruppenreduzierung“

- ab 01.08.2024
- Einrichtungen bis 3 Gruppen: Reduzierung auf max. 22 Kinder in der Kindergartengruppe mgl.
- Einrichtungen bis 5 Gruppen: Reduzierung auf max. 20 Kinder in der Kindergartengruppe mgl.

richtiger Zeitpunkt?

JA



und

NEIN



richtiger Zeitpunkt?

nein: § 24 Abs. 3 SGB VIII

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Erfüllung Rechtsanspruch als gesetzliche Verpflichtung

Versorgungsquote im Kindergartenbereich derzeit bei etwa **89 %** (im Landesdurchschnitt und über dem Bundesdurchschnitt)

Kitajahr 2023/2024 etwa 160 Kinder unversorgt (Erwartung 2024/2025 analog)

richtiger Zeitpunkt?

ja: § 22 Abs. 3 und 4 SGB VIII

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen **geeignete** Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Ja: § 8 Abs. 2 NKiTaG

(2) Der Träger einer Kindertagesstätte darf bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, die in der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 festgelegt wird, nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können.

Ja: § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG i.V.m. § 4 Abs. 2 NKiTaG + § 40 Abs. 1 Nr. 3 NKiTaG (Verordnungsermächtigungen)

aktuelle Situation allgemein

- °Delta zwischen Angebot und Nachfrage (Bedarfsunterdeckung)
- °derzeit keine offenen Stellen bei pädagogischem Fachpersonal in Kindergarten und Krippe
- °Nachbarkommunen reduzieren Gruppengrößen im Kindergarten → Fachkräftefluktuation?
- °Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gem. § 22a SGB VIII i.V.m. § 4 NKiTaG spricht von Förderung → nicht „satt und sauber“

aktuelle Situation pädagogisch betrachtet

°Auswertung der EBD-Statistik Stand 02/24 für alle Einrichtungen (städtisch + in freier Trägerschaft)

17 Einrichtungen ausgewertet (1 nicht vorgelegt)

°Auswertung der Schuleingangsuntersuchungen 2022/23 und 2023/24

aktuelle Situation pädagogisch betrachtet (EBD)

EBD -Entwicklungsbeobachtung & Entwicklungsdokumentation nach Petermann/Koglin

- Die Bezugsfachkräfte unterscheiden für die **interne Statistik** einzelne Entwicklungsbereiche nach den Farben (Ampelsystem):

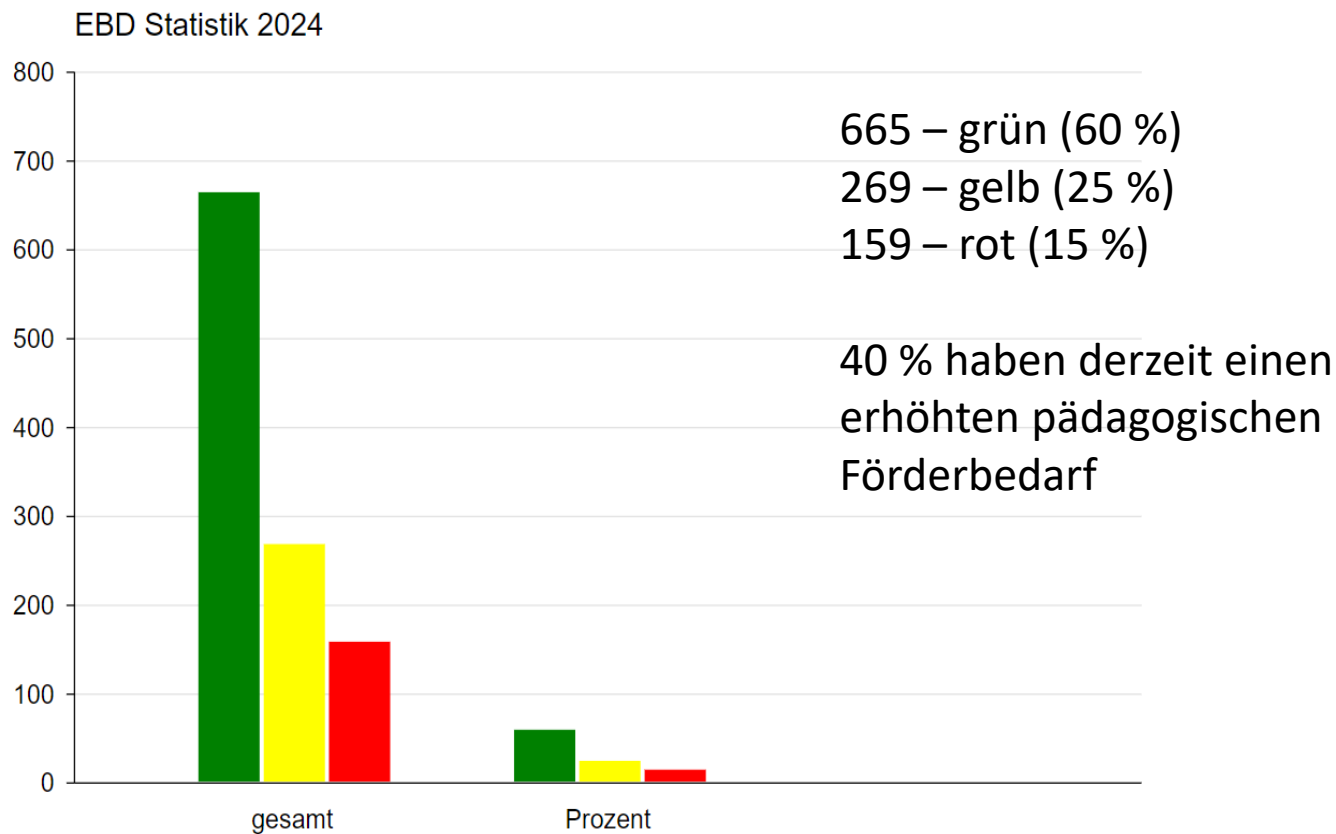
Siehe dazu Bogen: „Erklärung Kinder Einschätzung in „grün-gelb-rot“
Unsere Haltung dazu bedeutet:

GRÜN = das Kind zeigt uns: „Es ist alles in Ordnung!“

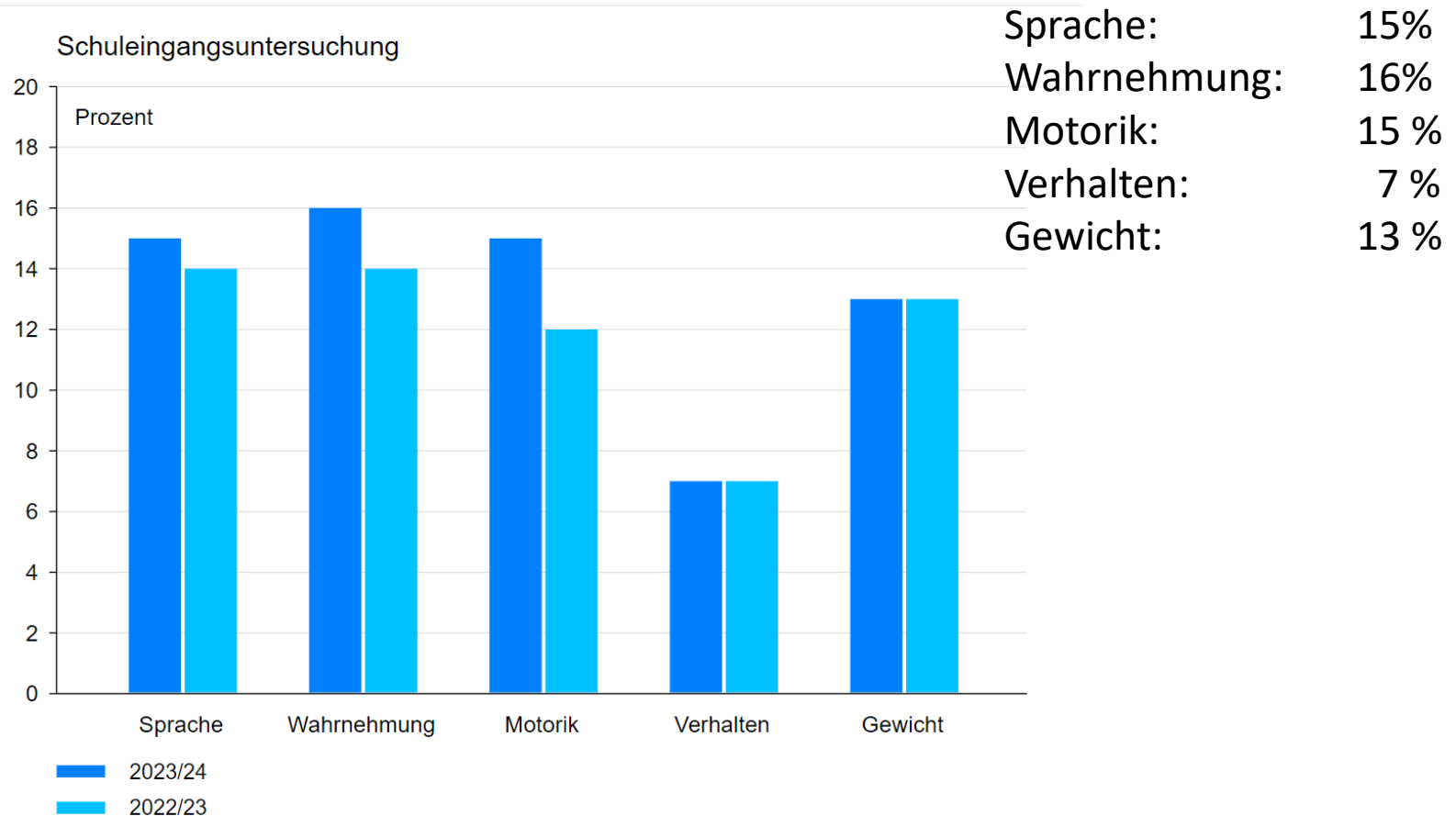
GELB = das Kind zeigt uns: „Unterstütze mich!“

ROT = das Kind zeigt uns: „Hilf mir, ich bin in Not!“

aktuelle Situation pädagogisch betrachtet (EBD)



aktuelle Situation pädagogisch betrachtet (Schuleingangsuntersuchung)



Was bedeutet es für die Anzahl der Plätze im Kindergartenbereich?

- Nach Absprache mit der Fachabteilung (Kitaverwaltung und Fachberatungen) werden zum Kitajahr 2024/25 ca. 20 Plätze nicht besetzt

**„Nicht das Kind soll sich der Umgebung anpassen.
Sondern wir sollten die Umgebung dem Kind
anpassen.“**

Maria Montessori

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**